

Sitzung vom 4. April 2007

**479. Anfrage (Neue Lohnreihung Handarbeitslehrpersonen)**

Kantonsrätin Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, hat am 8. Januar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Mit einem Schreiben des Volksschulamtes wurden im November 2006 die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen über die neue Lohnreihung und -einstufung und über den neuen Umfang des Vollpensums informiert. Die vorliegenden Änderungen sind bei betroffenen Lehrpersonen zum Teil auf Unverständnis gestossen.

Ich bitte den Regierungsrat, dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Als Folge der neuen Lohnreihung werden Handarbeitslehrpersonen der Primarstufe bei gleich bleibender Lektionenzahl ab August 2007 weniger verdienen, jene auf der Sekundarstufe aber mehr. Wie viele Handarbeitslehrpersonen (in Prozenten) werden künftig weniger verdienen?
2. Trifft es zu, dass parallel zum kleineren Lohn auch das Dienstaltersgeschenk anteilmässig reduziert wird?
3. Trifft es zu, dass Handarbeitslehrpersonen, die auf beiden Stufen unterrichten, grundsätzlich mit weniger Lohn rechnen müssen?
4. Mit welcher Begründung wird der Besitzstand nicht gewährt?
5. Einerseits haben laut Weisung die Handarbeitslehrpersonen keinen rechtlichen Anspruch auf ein höheres Pensum, um so auf denselben Lohn wie früher zu gelangen. Andererseits wird den Schulpflegen empfohlen, dem Antrag nach einem höheren Pensum zur Erreichung des bisherigen Lohns stattzugeben? Was, wenn nicht mehr Lektionen vorhanden sind, die zum Ausgleich übernommen werden müssten? Ist eine anteilmässige Lohnausfallentschädigung vorgesehen?
6. Wie ist es rechtlich möglich, bei gleich bleibendem Auftrag, ohne ordentliche Kündigung und Neuanstellung, den Lohn bisheriger, zum Teil langjähriger Lehrpersonen zu kürzen?
7. Denkt der Regierungsrat, solches Vorgehen wirke sich positiv auf das Lohnimage des Kantons aus?
8. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass es nicht zur guten Stimmung und Motivation beiträgt und nicht Ausdruck von Wertschätzung bedeutet, wenn langjährigen Handarbeitslehrpersonen über einen Verwaltungsakt solche Veränderungen mitgeteilt werden?

9. Von der genannten Lohnkürzung sind ausschliesslich Frauen betroffen. Wie lässt sich rechtfertigen, dass einmal mehr Frauen in Bezug auf den Lohn benachteiligt werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen wurden bisher in einer eigenen Lohnkategorie eingereiht. Mit der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.311; OS 61, 345 [vom Kantonsrat genehmigt am 20. November 2006]) werden die Handarbeitslehrpersonen – neu Fachlehrpersonen – auf der Primarstufe ab Schuljahr 2007/08 in dieselbe Lohnkategorie wie die Primarlehrpersonen und die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen auf der Sekundarstufe wie die Sekundarlehrpersonen eingereiht. Die Fachlehrpersonen haben dasselbe Vollpensum wie die Lehrpersonen mit entsprechendem Stufendiplom für die Primar- und Sekundarstufe. Auf der Primarstufe wird der Lohn pro Wochenlektion für die Fachlehrpersonen, bedingt durch die Erhöhung des Vollpensums auf 28 bzw. 29 Wochenlektionen, etwas tiefer ausfallen als bei der bisherigen Regelung. Auf der Sekundarstufe wird der Lohn pro Wochenlektion höher sein als bisher.

Zu Frage 1:

Die Handarbeitslehrpersonen werden im EDV-Personalsystem nicht getrennt nach der Unterrichtstätigkeit auf der Primar- und der Sekundarstufe erfasst; es können daher keine Detailangaben zu den betroffenen Lehrpersonen mit Tätigkeit auf der Primarstufe gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass rund zwei Drittel der Handarbeitslehrpersonen auf der Primarstufe unterrichten.

Zu Frage 2:

Das Dienstaltersgeschenk wird auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre bzw. beim zehnjährigen Dienstaltersgeschenk der letzten zehn Jahre berechnet und auf der Grundlage der gegenwärtigen Lohneinreihung ausbezahlt. Das Dienstaltersgeschenk kann auch in Form von Urlaub bezogen werden.

Zu Frage 3:

Die Aussage, wonach Handarbeitslehrpersonen, die auf beiden Stufen der Volksschule unterrichten, grundsätzlich mit weniger Lohn rechnen müssen, trifft nicht zu. Bei einer hälftigen Unterrichtsverpflichtung auf der Primar- und der Sekundarstufe erzielen die Fachlehrpersonen der Handarbeit mehrheitlich einen höheren Lohn als bisher.

Zu Fragen 4 und 6:

§ 40 Abs. 4 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) legt fest, dass die Löhne und weiteren Vergütungen für das Personal unter Beachtung der Kündigungsfristen jederzeit auf dem Verordnungsweg geändert werden können. Diese Bestimmung gilt auch für die Lehrpersonen der Volksschule (vgl. § 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999, LS 412.31). Da die Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 28. Juni 2006 erst auf den 17. August 2007 in Kraft tritt, sind Kündigungsfristen jedenfalls gewahrt.

Zu Frage 5:

Eine anteilmässige Lohnausfallentschädigung kann auf Grund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht gewährt werden.

Zu Frage 7:

Die Anpassungen im Bereich des Personalrechts waren auf Grund der Veränderungen in der Ausbildung der Volksschullehrpersonen notwendig. So wurden im Sommer 2004 die letzten Fachlehrpersonen der Handarbeit und Hauswirtschaft diplomiert. Mit der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 28. Juni 2006 werden die bisherigen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen bei der Unterrichtsverpflichtung gleich behandelt wie die Stufenlehrpersonen der Primar- und der Sekundarstufe. Es gibt keinen Grund, die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen besser zu stellen als die anderen Lehrpersonen der entsprechenden Stufe. Wäre die bisherige Regelung beibehalten worden, so hätte dies zu stossenden Ergebnissen im Lohngefüge geführt. Danach hätte z. B. eine Handarbeitslehrperson, die sich zur Primarlehrperson nachqualifiziert und dabei mit grossem Aufwand das Stufendiplom erlangt hat, als Primarlehrperson einen tieferen Lohn pro Wochenlektion als zuvor als Handarbeitslehrperson.

Zu Frage 8:

Die Bildungsdirektion hat 2004 zur Regelung der Anstellungsbedingungen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassungsantworten fielen derart kontrovers aus, dass die Bildungsdirektion in der Folge eine Arbeitsgruppe einsetzte, um eine breit abgestützte, kostenneutrale Lösung zu finden. In dieser Arbeitsgruppe nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Schulpräsidien, der Lehrerverbände und der Schulsekretariate Einsitz. Die mit der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 28. Juni 2006 beschlossene Regelung beruht auf einer einvernehmlichen Lösung dieser Arbeitsgruppe.

Zu Frage 9:

Gesamthaft betrachtet verändert sich die Lohnsumme der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen nicht. Hingegen führt die Differenzierung der Löhne zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe dazu, dass ein Teil der Lehrerinnen aus diesen Berufsgruppen künftig mehr, ein anderer Teil etwas weniger verdienen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**